

**Verlängerungsvereinbarung  
zur Vereinbarung  
über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung  
und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen**

zwischen

**Landkreis Erding, Alois-Schieß-Platz 2,  
85435 Erding**

- im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

**der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH,  
vertreten durch ihre Geschäftsführung, Frankfurter Straße 720 - 726, 51145 Köln**

- im Folgenden „Systembetreiber“ genannt -

1. Zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber wurde eine Nebenentgeltvereinbarung in der Fassung der Verlängerungsvereinbarung vom 21.06./25.06.2012 geschlossen, deren Laufzeit zum 31.12.2014 endet. Diese Vereinbarung wird bis zum 31.12.2017 verlängert. Sie kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2015.

Die Kostenbeteiligung an der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen errechnet sich dabei anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl erfasster Fraktionen je Stellplatz (z. B. Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen; PPK und/oder Weißblech über Depotcontainer).

Für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht derzeit folgende Situation, aus der sich die Kostenbeteiligung wie folgt zusammensetzt:

EW (30.06.2013)	Stellpl. Glas 3- farb.	Stellpl. PPK (für 45 % der erfassten Menge)	Stellplätze Weißblech	Verdich- tung Standplatz/ EW	Nebenent- gelt €/EW/a	Abfall- beratung €/EW/a	Gesamt €/EW/a
128.986	129	129	126	1024	1,30	0,26	1,56

Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, so dass die Systemdichte größer 1 : 800 (Standplatz/EW), 1 : 1.200 (Standplatz/EW) wird bzw. sich die Anzahl der über Depotcontainer erfassten Fraktionen oder der über Depotcontainer erfasste Anteil der PPK - Fraktion reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst.

Dieses Entgelt stellt einen Gesamtbetrag für alle Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV dar. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat eine Clearingstelle die Aufgabe übernommen, den Entgeltanteil festzulegen, den der jeweilige Systembetreiber auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat. Jeder Systembetreiber teilt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seinen Anteil mit und zahlt diesen zu den vereinbarten Stichtagen.

2. Für die Nebenentgelte wird der Systembetreiber DSD Gutschriften zum 01.04., 30.06., 30.09. und 31.12. erstellen und die Beträge zeitgleich an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszahlen.
3. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

Erding, den .....

Köln, den .....

\_\_\_\_\_  
öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

\_\_\_\_\_  
Systembetreiber